

Zertifikat

Tobias Theiß

hat am

NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle IV/2021

**Der Überstundenprozess nach EuGH-Urteil Federación de Servicios de Comisiones
Obreras**

Autor: Prof. Dr. Felipe Temming, LL. M.

(1,5 Zeitstunden nach § 15 Abs. 4 FAO)

am 30.12.2021
mit Erfolg teilgenommen.



Thomas Marx
Leiter **BECKAKADEMIE SEMINARE**
Verlag C.H.BECK

Online-Fortbildung: NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle IV/2021

Theiß, Tobias

30.12.2021

Kann ein Arbeitnehmer Aufzeichnungen der Arbeitszeit, die nach geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen, für seinen Überstundenprozess verwenden?

gegebene Antwort: Ja, unabhängig von der Zweckrichtung der Aufzeichnung.

Antwort ist: Richtig

Steht Art. 153 Abs. 5 AEUV einer Rezeption des CC.OO.-Urteils für die Zwecke des Überstundenprozesses entgegen?

gegebene Antwort: Nein, die Union besitzt zwar nach dieser Norm grundsätzlich keine Kompetenz für Fragen des Entgelts. Aber den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, Vorgaben des unionsrechtlichen Arbeitszeitrechts zu übernehmen.

Antwort ist: Richtig

Unterstellt, die vom EuGH im CC.OO.-Urteil hergeleitete arbeitsschutzrechtliche Pflicht ist von Arbeitgebern zu beachten, was könnten mögliche Konsequenzen für den Überstundenprozess sein?

gegebene Antwort: Der Überstundenprozess bleibt zweistufig. Auch auf der zweiten Stufe ist die Darlegungslast abzustufen.

Antwort ist: Richtig

Online-Fortbildung: NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle IV/2021

Theiß, Tobias

30.12.2021

Was muss der Arbeitnehmer auf der ersten Stufe des Überstundenprozesses darlegen und ggf. beweisen, wenn sich sein Arbeitszeitvolumen nach einzelnen Monaten berechnet?

gegebene Antwort: Der Arbeitnehmer muss darlegen und im Falle substantiierten Bestreitens auch beweisen, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet hat und der Arbeitgeber die Überstunden auch veranlasst hat.

Antwort ist: Falsch

Was sind nach Auffassung der Richter des EuGH die normativen Grundlagen dieser Pflicht?

gegebene Antwort: Die Arbeitszeit-RL 2003/88/EG im Lichte der RL 89/391/EWG und Art. 31 Abs. 2 GrCH.

Antwort ist: Richtig

Wie könnte das CC.OO.-Urteil des EuGH grundsätzlich umgesetzt werden?

gegebene Antwort: Nationales Recht ist, wenn möglich, durch die Gerichte richtlinienkonform auszulegen.

Antwort ist: Richtig

Online-Fortbildung: NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle IV/2021

Theiß, Tobias

30.12.2021

Wie lautet der Obersatz der zweiten Stufe im Überstundenprozess?

gegebene Antwort: Der Arbeitgeber muss die geleisteten Überstunden angeordnet, gebilligt oder geduldet haben oder die Überstunden waren jedenfalls notwendig.

Antwort ist: Richtig

Wie lautet die Pflicht, die der EuGH in dem CC.OO.-Urteil aus dem Unionsrecht hergeleitet hat?

gegebene Antwort: Die Mitgliedstaaten müssen den Arbeitgeber verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

Antwort ist: Richtig

Wie legt der EuGH den Begriff der Arbeitszeit in Art. 2 Nr. 1 RL 2003/88/EG aus?

gegebene Antwort: Entgegen dem Wortlaut der Norm legt der EuGH den Begriff der Arbeitszeit unionsautonomen aus.

Antwort ist: Richtig

Online-Fortbildung: NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle IV/2021

Theiß, Tobias

30.12.2021

Wie weit reicht die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung?

gegebene Antwort: Die nationalen Gerichte müssen spätestens nach Ablauf der Umsetzungsfrist einer Richtlinie sämtliches nationales Recht richtlinienkonform auslegen und ggf. fortbilden.

Antwort ist: Richtig

Die Erfolgskontrolle wurde erfolgreich bestanden.

Verfasser der Erfolgskontrolle: Verlag C.H.BECK, München,